

Satzung

Wintersportclub Erzgebirge Oberwiesenthal e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 23.09.2002 in Kurort Oberwiesenthal

mit Änderungen/Ergänzungen beschlossen auf der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 13.03.2003 in Kurort Oberwiesenthal

sowie zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am 23.04.2009 in Kurort Oberwiesenthal

und zur Wahlversammlung
am 12.12.2014 in Kurort Oberwiesenthal

sowie zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27.11.2015 in Kurort Oberwiesenthal

Satzung

Präambel:

Der Verein setzt die Traditionen des zu Beginn des 20. Jahrhunderts beginnenden organisierten Wintersports, einschließlich des Leistungssports, im oberen Erzgebirge fort.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„WSC Erzgebirge Oberwiesenthal“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kurort Oberwiesenthal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die

1. Förderung des Kinder- und Jugendsports,
2. Entwicklung der sportlichen Talente bis hin zum Spitzensport in den Wintersportdisziplinen,
3. Förderung breitensportlicher Aktivitäten,
4. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der jeweiligen bestehenden gesetzlichen Vorschriften für im Verein ehrenamtlich Tätige sowie Amtsträgern des Vereins beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aktivensprecher

Die Aktiven des Vereins können einen Aktivensprecher ernennen. Der/die Aktivensprecher/in hat Sitz und Stimme im Vorstand und vertritt die Interessen der Aktiven des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied können auch juristische Personen sein.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder benennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der *Vorstand*. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn die jährlichen Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als sechs Monate rückständig sind,
- b) mit dem schriftlich erklärten Austritt,
- c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
- d) bei Ableben des Mitgliedes,
- e) bei Auflösung des Vereines.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. In einer Beitragsordnung werden die Formalitäten geregelt. Familien kann ein Familienbeitrag gewährt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden, zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Sie haben sich entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben vereinsschädigende Äußerungen und Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Ausschuss für Vereinsentwicklung und Finanzen
- e) die jeweiligen Abteilungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den 1. Stellvertreter. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung regelt alle wesentlichen Vereinsfragen, im Besonderen sind das die

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden
 - durch den Vorstand,
 - bei schriftlichem Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vereins.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Mehrzahl von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind grundsätzlich neutral zu werten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, geführt.

Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle wird durch die Unterschriften des Präsidenten bzw. des 1. Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bestätigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal *sechs* Mitgliedern, davon werden vier

- der Präsident
- der Vorstand für Vereinsentwicklung (1. Stellvertreter)
- der Sportvorstand (2. Stellvertreter)
- der Schatzmeister

in jeweils getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vervollständigt wird der Vorstand durch den Aktivensprecher und den Geschäftsführer des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er wickelt unter Mitwirkung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte ab und erstellt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnungen.

Der Vorstand ist je nach Bedarf von seinem Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einladung der Sitzung des Vorstandes ist seinen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin zur Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *vier* Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden neutral behandelt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Angestellte des Vereins können, mit Ausnahme des Geschäftsführers, nicht Mitglied im Vorstand sein.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Sportausschuss

Der Sportausschuss dient mit seiner Arbeit der Entscheidungsfindung für Beschlüsse des Vorstandes und befasst sich mit Fragestellungen der Sportarbeit im Verein. Empfehlungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen/Wettkämpfen fallen ebenso in sein Aufgabengebiet, wie die Erarbeitung von kurz- und langfristigen Strategien zur Talentförderung und Erreichung leistungssportlicher Zielstellungen.

Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Sportvorstand (2. Stellvertreter)
- Präsident
- die jeweiligen Abteilungsleiter, in Abwesenheit deren Stellvertreter
- Kampfrichterobmann,
- Aktivensprecher
- Geschäftsführer des Vereins.

Weiterhin können maximal drei weitere Personen dem Sportausschuss mit beratender Stimme angehören. Die Mitarbeit dieser Personen am Sportausschuss wird auf Vorschlag des Sportausschusses durch den Vorstand bis auf dessen Widerruf beschlossen.

Kein Mitglied des Sportausschusses kann aufgrund tatsächlich ausgeübter Ämter im Verein zwei Stimmen besitzen.

Der Sportausschuss ist je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden dem Sportvorstand (2. Stellvertreter), bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einzuberufen.

Die Einladung der Sitzung des Sportausschusses, ist seinen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin zur Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden neutral behandelt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportvorstandes (2. Stellvertreter).

§ 11 Ausschuss für Vereinsentwicklung und Finanzen

Der Ausschuss für Vereinsentwicklung und Finanzen (folgend AVF) dient mit seiner Arbeit der Entscheidungsfindung für Beschlüsse des Vorstandes und befasst sich mit der strategischen Entwicklung des Vereins sowie den Themenstellungen der Vereinsfinanzen und Investitionen. Der AVF erarbeitet für den Vorstand beschlussfähige Entwürfe für entsprechende Verordnungen wie z. B. die Finanzordnung, die Sponsoring- und Werbeordnung sowie die Spesenordnung des Vereins. Darüber hinaus überwacht der AVF die Finanz- und Investitionsplanung des Vereins.

Der AVF setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorstand für Vereinsentwicklung (1. Stellvertreter)
- Schatzmeister
- die jeweiligen Abteilungsschatzmeister, in Abwesenheit die Abteilungsleiter oder deren Vertreter
- die für Finanzen/Buchhaltung zuständige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle
- Geschäftsführer des Vereins.

Weiterhin können maximal drei weitere Personen dem AVF mit beratender Stimme angehören. Die Mitarbeit dieser Personen am AVF wird auf Vorschlag des AVF durch den Vorstand bis auf dessen Widerruf beschlossen. Kein Mitglied des AVF kann aufgrund tatsächlich ausgeübter Ämter im Verein zwei Stimmen besitzen.

- Der AVF ist je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden dem Vorstand für Vereinsentwicklung (1. Stellvertreter), bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einzuberufen. Die Einladung der Sitzung des AVF ist seinen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin zur Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.

Der AVF ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Der AVF fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden neutral behandelt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes für Vereinsentwicklung (1. Stellvertreter).

§ 12 Abteilungen

Zur Umsetzung des satzungsmäßigen Zwecks können sich Abteilungen bilden, die durch eine Abteilungsleitung geführt werden. Die Bildung einer Abteilung wird erst durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gültig.

Eine Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens aus einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Abteilungsschatzmeister zusammen. Die Abteilungsleitung ist durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Abteilungsleiter berichten dem Vorstand regelmäßig und nach Bedarf über aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen in den Abteilungen sowie zur Finanzsituation eben dieser. Zur Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gibt die Abteilungsleitung jährlich eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorstand ab.

Alle in einer Abteilung gefassten Beschlüsse haben die geltenden Satzungen und Verordnungen des Vereins zu beachten und sich an diesen zu orientieren.

§ 13 Die Geschäftsstelle

Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und für die Durchführung des Geschäftsbetriebes wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung übernimmt der eingesetzte Geschäftsführer. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle und regelt alle arbeitsrechtlichen Fragen.

§ 14 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Gewählt werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die zwei Kassenprüfer.

In den Versammlungen der Abteilungen wird jeweils die Abteilungsleitung gewählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird durch den Präsidenten bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen eine gemeinsame Sitzung des Sportausschusses und des Ausschuss für Vereinsentwicklung und Finanzen einberufen. Auf dieser Sitzung wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit, ein bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung befristetes, neues Mitglied des Vorstandes berufen.

Jedes Mitglied des Vereins kann mit vollendetem 14. Lebensjahr wählen und mit vollendetem 18. Lebensjahr selbst gewählt werden.

Für Wahlen ist bei Außerachtlassen von Stimmenthaltungen die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Errichtung des Vereins

Der Verein wird am 07. Oktober 2002 gegründet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche ausdrücklich zu einer Beschlussfassung darüber einberufen wurde. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche die Förderung des Wintersportes im oberen Erzgebirge zum Zweck hat.

Die Mittel sind zweckgebunden zur Förderung des Nachwuchssportes zu verwenden.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne der Mitgliederversammlung abzuändern.

Die laufende Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes wird durch das Inkrafttreten einer geänderten Satzung zunächst nicht berührt. Nach dem Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist, sofern durch eine Satzungsänderung erforderlich, der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.